

Merkblatt - Teilzeit in der Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung in Teilzeit ist nicht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden; sie kann im Ausbildungsvertrag und auch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auch die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen, darf aber nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch um 1,5 Jahre; dabei ist auf ganze Monate abzurunden. Eine bereits abgeleistete Ausbildungszeit in Vollzeit kann angerechnet werden.

Die Dauer der Abkürzung muss die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen angemessen berücksichtigen. Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Modell muss deshalb zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

Einmal in der Woche erfolgt eine Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet. An diesem Tag müssen Auszubildende nicht mehr in den Betrieb zurückkehren. Er gilt als kompletter Ausbildungstag, für den die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet wird. Findet ein weiterer Berufsschultag in der gleichen Woche statt, erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit inkl. Pausen auf die Ausbildungszeit im Betrieb. Hier kann nach der Berufsschule eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden.

Eine Teilzeitberufsausbildung steht der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs.1 BBiG nicht entgegen. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in Teilzeit kann zusätzlich mit einem Antrag auf Verkürzung verbunden werden. Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende jedoch noch mindestens 12 Monate betragen. Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitausbildung besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG.

Mit den möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Für die Auszubildenden besteht deshalb in einem letzten Schritt die Möglichkeit, die Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen.

Verlängerung der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildung (BBiG § 7a):

Basis Stunden	Ausbildungszeit Anteil %	Laufzeit abgerundet nach automatischer Verlängerung		Laufzeit nach 6 Monate Kürzung wegen schulischer Vorbildung		Laufzeit nach 12 Monate Kürzung wegen beruflicher Vorbildung	
		36 Monate	Jahre + Monate	30 Monate	Jahre + Monate	24 Monate	Jahre + Monate
40		36 Monate	Jahre + Monate	30 Monate	Jahre + Monate	24 Monate	Jahre + Monate
36	90,0 %	40	3 Jahre 4 Monate	33	2 Jahre 9 Monate	26	2 Jahre 2 Monate
35	87,5 %	41	3 Jahre 5 Monate	34	2 Jahre 10 Monate	27	2 Jahre 3 Monate
34	85,0 %	42	3 Jahre 6 Monate	35	2 Jahre 11 Monate	28	2 Jahre 4 Monate
33	82,5 %	43	3 Jahre 7 Monate	36	3 Jahre	29	2 Jahre 5 Monate
32	80,0 %	45	3 Jahre 9 Monate	37	3 Jahre 1 Monate	30	2 Jahre 6 Monate
31	77,5 %	46	3 Jahre 10 Monate	38	3 Jahre 2 Monate	31	2 Jahre 7 Monate
30	75,0 %	48	4 Jahre	40	3 Jahre 4 Monate	32	2 Jahre 8 Monate
29	72,5 %	49	4 Jahre 1 Monate	41	3 Jahre 5 Monate	33	2 Jahre 9 Monate
28	70,0 %	51	4 Jahre 3 Monate	42	3 Jahre 6 Monate	34	2 Jahre 10 Monate
27	67,5 %	53	4 Jahre 5 Monate	44	3 Jahre 8 Monate	35	2 Jahre 11 Monate
26	65,0 %	55	4 Jahre 6 Monate*	46	3 Jahre 10 Monate	36	3 Jahre
25	62,5 %	57	4 Jahre 6 Monate*	48	4 Jahre	38	3 Jahre 2 Monate

*gesetzliche Obergrenze 4,5 Jahre

Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden sollte nicht unterschritten werden.

Berechnung Teilzeit 30 Std/Woche = 75 %

Beispiel komplette Ausbildungszeit in Teilzeit:
36 Monate Regelausbildungszeit : 0,75 = 48 Monate Laufdauer = 4 Jahre

Beispiel mit Berücksichtigung einer Vertragskürzung: (z. B. Abitur/Fachabitur)
36 Monate Regelausbildungszeit abzüglich 6 Monate Kürzung wg. schulischer Vorbildung
30 Monate Ausbildungsdauer : 0,75 = 40 Monate Laufdauer = 3 Jahre und 4 Monate

Beispiel mit Anrechnung bereits erfüllter Zeit in Vollzeitausbildung (z. B. 12 Monate):
36 Monate Regelausbildungszeit abzüglich 12 Monate in Vollzeit
24 Monate Restlaufzeit : 0,75 = 32 Monate verlängerte Laufdauer zzgl. 12 Monate in Vollzeit
= 44 Monate Gesamtlaufzeit = 3 Jahre und 8 Monate

Antrag auf Teilzeitberufsausbildung

Gemäß § 7 a Abs.1 Berufsbildungsgesetz kann die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

Angaben Auszubildender bzw. Umzuschulender

Name, Vorname, ggf. Geburtsname Kennnummer

Geburtsdatum Geburtsort männlich weiblich divers
Geschlecht

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

E-Mail-Adresse

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum

Angaben Ausbildenden (Kanzlei) und verantwortlichen Ausbilder

Name der Kanzlei Kennnummer

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

Betriebsnummer Kennnummer

Name, Vorname Ausbilder

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Die **wöchentliche** Ausbildungszeit wird mit Wirkung vom _____ in Teilzeit wie folgt durchgeführt.

Wöchentlich: _____ Stunden = _____ %
(inkl. Berufsschule). Die Berufsschultage müssen in Vollzeit besucht werden.

Die Gesamtlaufzeit beträgt entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 10.06.2021 zur Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7 a des Berufsbildungsgesetzes/§ 27 b der Handwerksordnung somit:

Regelausbildungszeit	Monate
abzgl. ggf. Kürzung wg. Vorbildung (Antrag ist gesondert zu stellen)	Monate
abzgl. Dauer der bereits erfüllten Vollzeitausbildung	Monate
= Restlaufzeit, die in Teilzeit ausgeübt wird	Monate
Dauer der Teilzeitausbildung nach Verlängerung	Monate
zzgl. Dauer der Vollzeitausbildung	Monate
= Gesamtdauer	Monate

Die Ausbildung endet somit am

Wird zum Ende der Ausbildungszeit der Prüfungstermin gemäß § 8 BBiG nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer bis zur nächst möglichen Prüfung zu verlängern.
(Empfehlung für das Vertragsende: 31.07. für Sommerprüfung, 31.01. für Winterprüfung)

Bitte merken Sie den Auszubildenden für folgende Prüfungen vor:
Zwischenprüfung _____ Abschlussprüfung _____

Es wird beantragt die Ausbildung um _____ Monate zu verlängern. Die Ausbildung endet somit am _____

Damit ergeben sich die folgenden Änderungen im bestehenden Berufsausbildungsvertrag:

Der Urlaubsanspruch beträgt im	Die Ausbildungsvergütung beträgt im	
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€
Jahr _____ Arbeitstage	Ausbildungsjahr _____	€

Ort, Datum Unterschrift und Stempel der Ausbildungspraxis

Unterschrift der/des Auszubildenden

Ggfs. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.